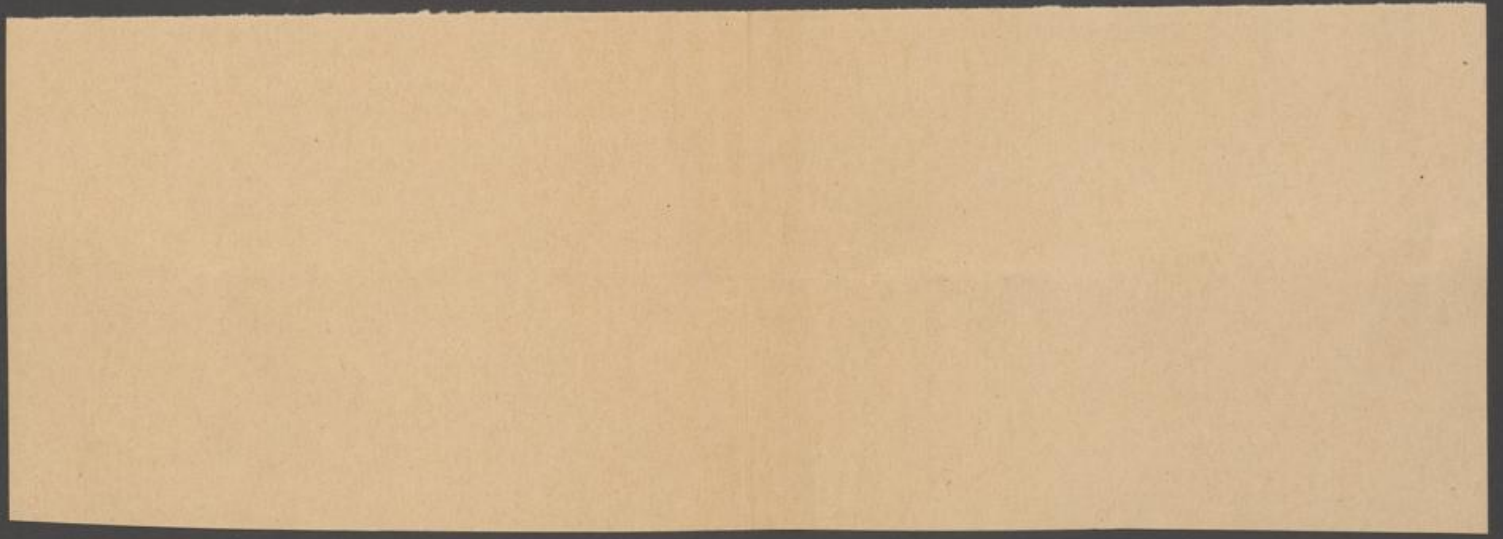


Jan 6 B 117
L. H. Gifford

I. H.
12



~~F 3242. 111.~~ Fol 26
Einsatz von 3000 - im 22 / 56

über
und durch Lit. B. N. 117 auf der Eintragung
Inhaber Daniel Boek. & wovon gal. Buzgung

Joh. Bo. 7. a.

Term: Sol. du 26. Oct. 181

fol 237.

Ansatz Capital von 5000 —
in 24 / 56. auf die Kaufung Lit.

B.N. 117. Das jährliche bürger und
Gärtlern folgen Jacob Götz zu 4%

Term: Sol. d. 26. xba 1845.

Wir wissen sehr Hiemit, daß zwischen nachbe-
 nannten Personen im auffsichtigen und weislich beständi-
 gen Verkauf und Kauf Contract verabredet und geschlossen
 worden wie folgt:

Erstlich von Kaufmann Johann Tabor, dasitzig zu
 Prallau bey Substitutus, und dessen Ehefrau Maria
 Maria Anna ihre geborenen Tochter von hier indischer
 Exter, an Herrn Johann Carl Diller, dasitzig zu
 und Weisbunde ihre Sohn, Frau Uchelam Margaretham
 ihre geborenen Tochter, indischer Exter Eine bedau-
 rung auf des beider Hände, neben des Offener, und
 der großen Litter, einmahl, Johann Diller
 Mühl, zusammen, Elmen sein, und anders
 geben, finden auf den Garten vom großen Litter, so
 sein, so, wie falsch geglaubt in seinen das und
 das von Augen, samt dem davor befindlichen,
 und mit seiner Forderung auf die beider Hände
 versehen so, d. welche besatzung ganz fünfzig
 und sechs, auf mit seiner Forderung nicht be-
 stehen, jedoch was mag, gab es unter dem 14. Juni
 1718. durch Vermittelung des beliebigen bei dem
 mit dem danieligen Eigenthum, so großen
 Litter, oder dem Vergleich, in von selbigen an,
 geschehen bleibens das zu beyden verabredet ist,
 singen auf 13. Dreyer, jedoch ungenügend, in
 den Garten vom großen Litter zu haben das
 best hat.

Zweytens ist der Verkauf, dieser besatzung fünf-
 zig von ihm und Eintausend Neunhundert
 und fünfzig Gulden, in fünfzig guten gangbaren
 Münz, den Gulden zu W. A. genau nach vom danieligen
 Kauf, fillung der Kaufmann Eselers saglich, bez
 unterzeichnete dieses Contracts unterschrieben
 und

und fünfzig Gulden baar bezahlet haben, und dergleichen die
 Verkauf von solchem Ingelb ferner in den beyständigen
 Heftform, mit begehren der Heftlichen Anstalt ist nicht
 bezahlet geblieben. In dem Jahr 1740 am Reichstag zu
 Wien verhandelt die Reichsuniversität zu Wien über die
 Sache von dem Verkauf der Reichsuniversität zu Wien, das
 von dato an verfahren, dass sie den Heftlichen, in dem Jahr
 von dem Verkauf verhandelt werden sollen, bis dahin befohlen
 sei, auf die Verkauf von dem Heftlichen der Reichsuniversität
 zu Wien, jedoch ohne ihre Gefahr, die Heftlichen, und die Heftlichen,
 wenn die Abgabe solchere Reichsuniversität zu Wien geschehen
 sein ist, als dass dem Reichstag, auf die Verhandlung
 und Kosten, die nach der Reformation geschuldet
 werden, jedoch nicht willig zu sein.

Und gleichfalls vorstehender Verkauf mit beiden Theilen
 gutem Vorbedacht und Willen geschloßen, und vollzogen
 worden, also renuntieren solchem auf alle, in dem
 Heftlichen diese in dem Heftlichen zu halten kommenden
 Anstalten und Heftlichen, so wegen der Heftlichen
 die Heftlichen, in dem Heftlichen auf die Exception, die
 die Heftlichen, in dem Heftlichen, in dem Heftlichen
 der Heftlichen, und in dem Heftlichen in dem Heftlichen
 sein.

Es kundlich ist, dass dieser Verkauf von dem Verkauf
 Contract von beiden Theilen eigenständig in dem Heftlichen
 und bezahlet, wie solches zu Wien, in dem Heftlichen
 zu Legalisiren, das sich zu requiriren, in dem Heftlichen
 dem Notarius auf dem Heftlichen. So geschloßen
 Wien den 15. Februar 1740.



Johannes Tabor, als von dem Verkauf
 Maria Anna Tabor, als von dem Verkauf
 geborene Markon.



Johann Daniel Seiler als Kaufmann
 in Wien
 Margaretha Seilerin als Kaufmann
 in Wien

In Wien, den 15. Februar 1740.

Ingenwart von Bürgermeistern Johann und Johann, Schreiber, nicht mehr
unterschieden, und besiegelte, vorhanden sey in demselben fünfzig Gulden
und fünfzig Schilling, an dem Lauff Pretio abbezahlt worden. Pote
provia requisitione manu et sigillo meo notariati glesienensis
hinc attestum. Amberg den 15. februarij 1746.

in fidem



Johannes Casp: Nicolaus Leining
Imper. aucth: Notarius publicus
juratus

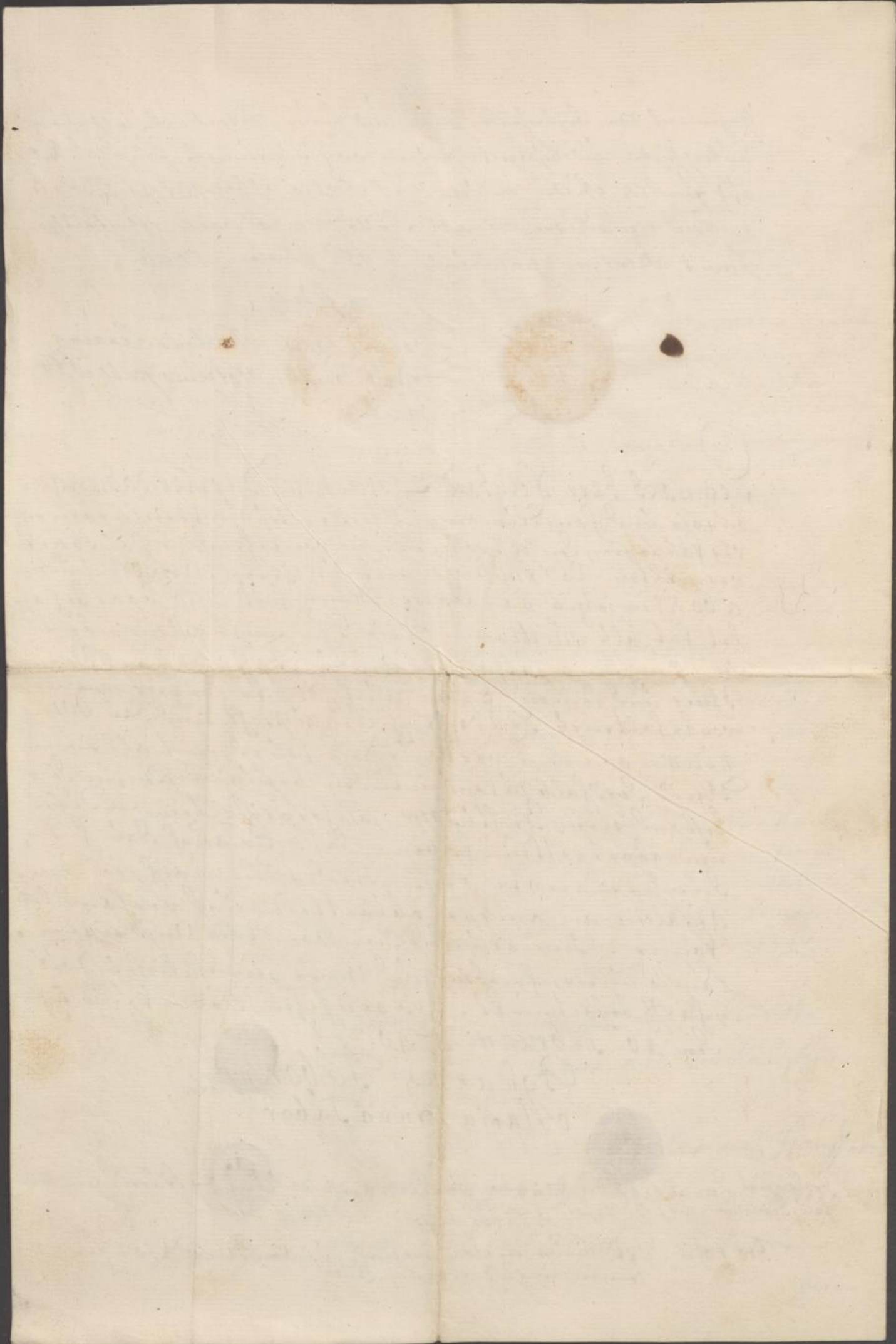
Demnach Herr Feinhard Eustachius Moller dachsiges
Bürger und Landmann, durch mich unterschrieben
von Kaufmann, den Rest von dem in vorbeschieden Kaufbrief
vermaltten Kaufschilling, mit vierzehnhundert Gulden
a Co. R. in jählig saugbaren Münz seit dato baar bezaf.
Ich hat, als quittum, die ich nicht allein über
im Empfang selbigen Geldes, sondern auch
Bücher und Bücher Exem. aus, durch sie in
vorbesaltene Kaufschillinge Kauf und das domer
nimm von dem von Kaufmann, mit allem
durch diehalb zu dem in dem besagten, in der
beständigsten Schriftform selbigen gehalten Cedit
und abzutreten haben, das Er auf das für
durch selbigen Kaufschillinge nach seinem
Zufallen an andere abzutreten und veräußern
kann. Durch diehalb haben die ich durch sie
sändig unterschrieben, und durch sie unterschrieben, daß
ich auf demselben. So geschehen Amberg den
den 16. februarij 1746.

Johannes Tabor
Maria Anna Tabor



Prolongiert den 25. Febr. 1749 in praesentia, et consensu der selbigen
Kaufmann, auf 3. Jahr; Tabor selbst.

Pro nota ist mir mehr nach dem 12. Juni 1752 in
dem in der vorerwähnten





Assecuranz-Cataster. Tom. I Pag. 120.

Das die Herrschaft Jos. Daniel Bock, Gärtnereimeister
daselbst gehörige, in der Prämienliste gelagerte

mit Lit. B. No. 117. bezeichnete Behausung bei der Brandversicherungs-
Anstalt zu 7000. in Worten, Gulden Sieben Tausend

eingeschrieben steht, wird hierdurch bescheinigt, auf Verlangen.

Frankfurt, den 19^{ten} Novbr 1842.

Zur Beglaubigung:

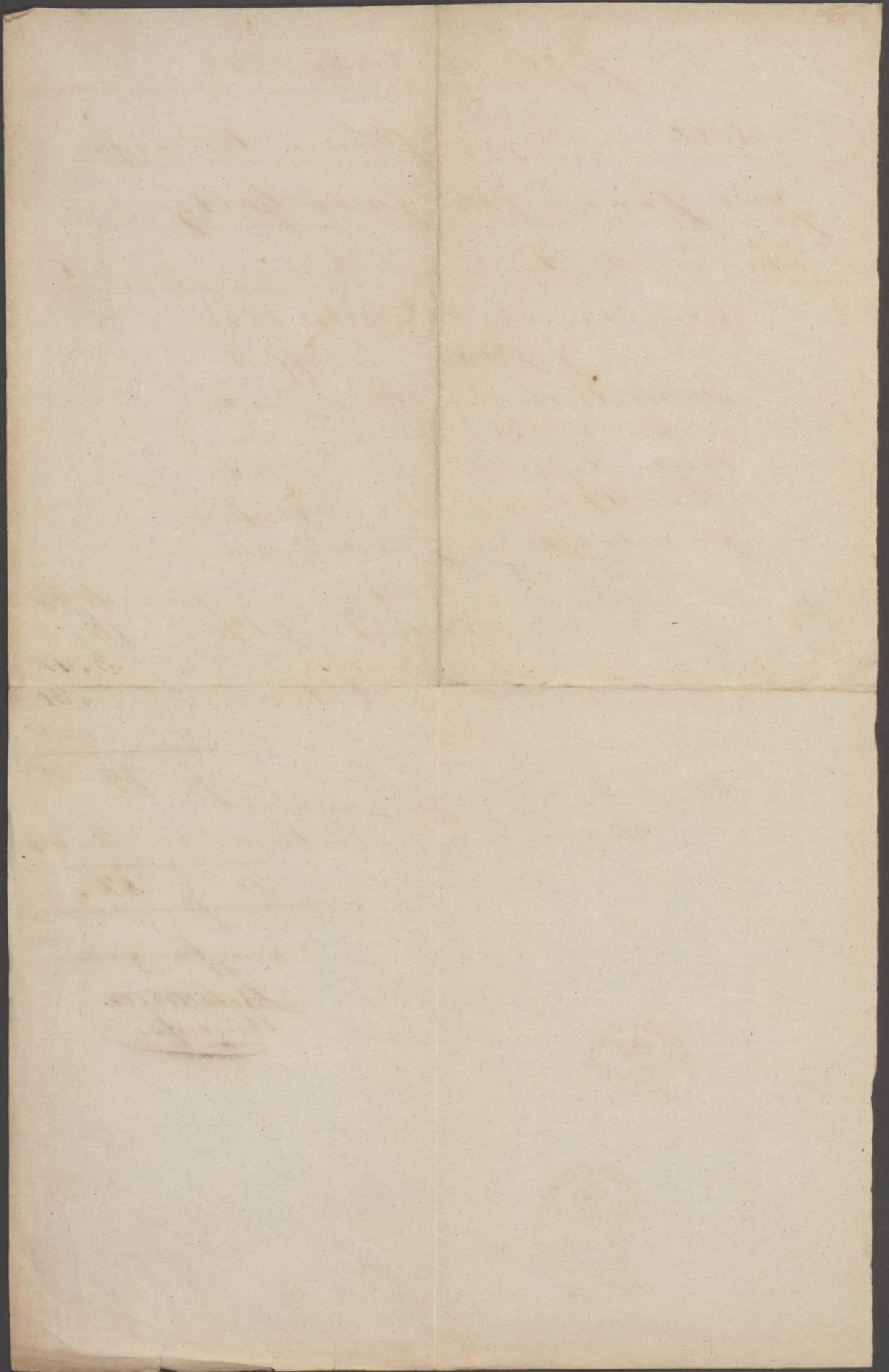
der Buchhalter der Brandversicherungs-Anstalt

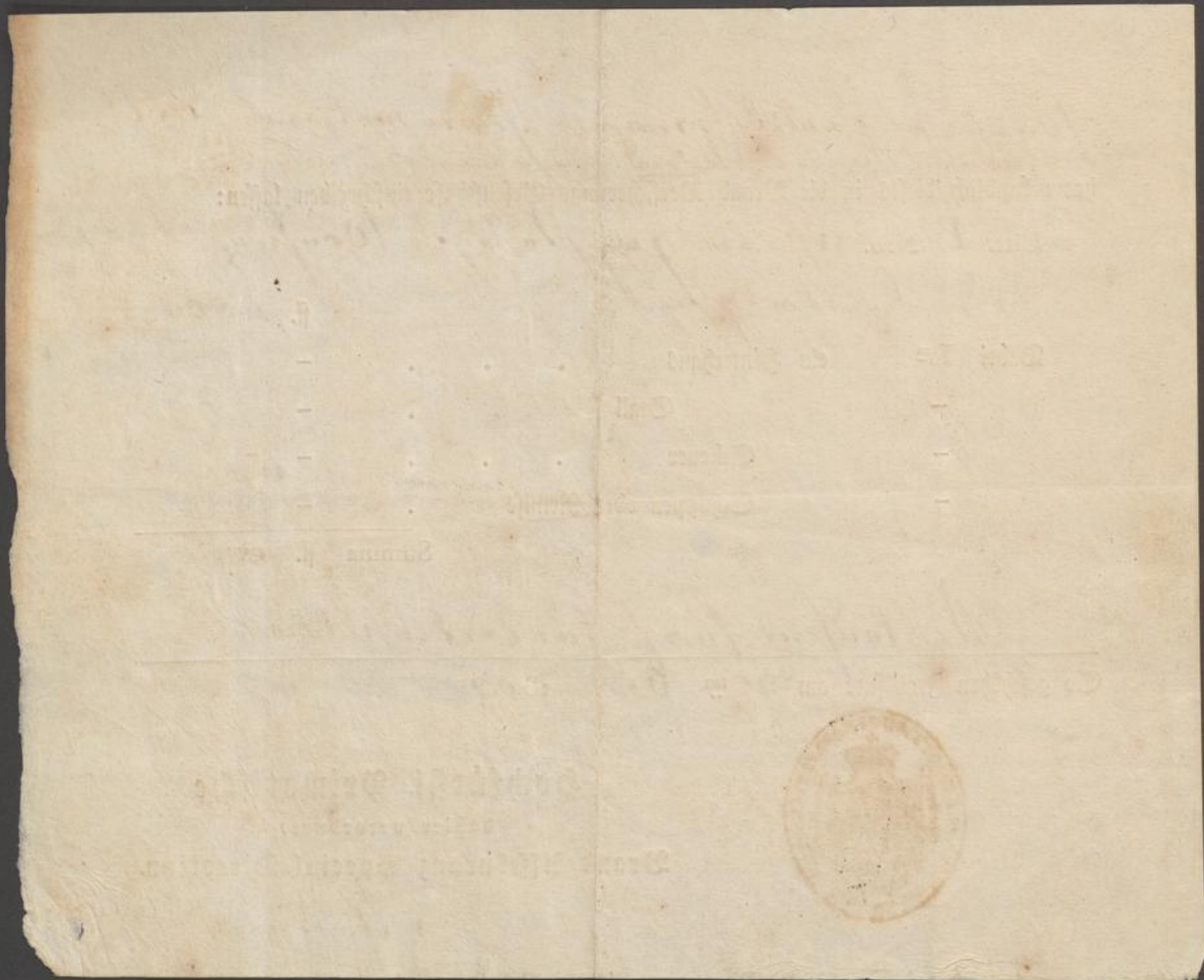
Amspach



Faint, illegible text in the upper section of the document, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the lower section of the document, possibly bleed-through from the reverse side. Includes a circular stamp or mark in the bottom left corner.





Künd und zu wissen seye hiermit den en
 16 zu wissen nöthig, daß zwischen dem hoch-
 fürstlich hoch- und reichsunmittelbaren Hofcam-
 meralf und der hiesig Kaiserlichen Kriegs Ober-
 Postamt = Secretari, Herrn Wolfgang Julius Wei-
 ler und dessen Frau Jacoba Catharina, an rinnen =
 und Herrn Johann Peter Lichtenst, Sagers in Wür-
 zurg und Gärtnersmeister, und dessen Ehefrau Jo-
 hanna Margaretha, geborenen Lichtenst am andern
 Theil, nachfolgender Haubt = Raub zu Land geschehen
 dato abgewartet = und geschlossen worden:

Namlich ob Verkäufst Herr Hofcammeralf, Wilh-
 und dessen Frau Jacoba Catharina, vor sich und ihren
 Ehem an gedachten Lichtenstischen Erbtheil und den
 von Ehem, ihn auß der Erbtheilung außgelassen und
 davon aben mit vielen Kosten verachtete Haubt,
 Hof mit Kellern = und Stallungen, auch allen Zin-
 und Zehnthörnigen, wie solches unten sich auß
 den großen Kellern, auch sich aber auß den Hof-
 nungen der Herrn Peter Haubt und sogenannten
 Taback = und andern Mühl = gütern hinaus an den
 so genannten Wormalen großen Kellern = Garten
 ansetze aber auß dem Zinnsplatz der Zinnsmin-
 Arth Grundel stoffel, für und um 3250 Rypfren-
 en Drei Tausend Zweyh Hundert fünfzig gülden,
 den gehalten, daß 1400 Rypfren Wurzeden,
 Hundert gülden von solchem Capital nach dem
 zwanzig und zwanzig gülden Münch = fuß, die an
 dem 1850 Rypfren Zinns nach dem Vier und zwanz-
 zig gülden Münch fuß zahlbar sind, und zu sei-

www

zur Zeit unterworfen nach und nach, oder nach
einer beiden Theile sonderlich dem Fürstlichen
Erlässigen Aufkündigung oder auch auf ein
mal nach Gelegenheit der Käufers, jedoch nicht
andere, als die malen in dem Kauf. Der Kauf-
Contract diesen Geldes wohlbedachtlich ausgeh.
Druck- und bezeugt sind, abgelegt werden
sollen können und müssen.

Und da Käufer die Lust verifizieren Gebrüder
von Hochberurtheilten Zwei Tausend Zwei
hundert fünfzig Gulden dem Herrn Verkauf
Theile wiederlich Zwei Tausend Gulden, jedoch
200 fl. nach dem 24. fl. Münzfuß bare bezahlt
haben, und die restliche Summe bester Qualität
werden, also daß die malen Zwei Tausend fünf-
zig Gulden Capital auf vorerwähnter Longaußung
als ein Markt-Kauf, gültig stehen bleiben; und
darauf ist die Vierzig Zwei Tausend Gulden nach
dem 22. fl. Münzfuß zu seiner Zeit abzulegen
sind. So sollen und müssen die malen die Summe
von nicht andere als nach dem 24. fl. Münzfuß dem Herrn
3030 fl. Capital, das Tausend zu vier Prozent
jährlich von dem Käufer an gedachten Herrn Verkauf
Theile, die von Johann Jacob Wosler und Sohn
abgetragen werden, ein solches dem Käufer die Lust,
verifizieren Gebrüder dahin Hochberurtheilten: daß dato
von halb zu halb Jahr von dem Capital die
Zinsen von vier Prozent jährlich und abzufolgen soll,
nicht- und bezahlt werden sollen. Wobey sich
wohl

wohlgeordnete Verkäufte wegen solch unrichtiger
 Kaufschillinge zu ihrem und ihrem Ehemann Nutzen
 das Eigenthum an den Verkäufte Kaufschilling
 amoch dergestalt alle Vorbehalten, daß die Käuf-
 lere bis zu gänzlicher Tilgung des Kauf- Pretii
 die verkäufte Kaufschilling nicht in ihrem eigent-
 lichen dem Verkäufte Kaufschilling besitzen sollen,
 welche Kaufschillingen jedoch ihrem Verkäufte Kauf-
 schilling allen ihren Guts und Markttheil zugehen soll.
 Ludwig Kaiserlichen Kaufschillingen
 Kaufschilling, um damit nicht wegen dem Kaufschilling
 dem Kaufschilling, Hof, Mollungen und Kellern Guts.
 dem Kaufschilling einiger geistlichen Dingen an
 Kaufschilling, daß er zu allen Zeiten, wann und wie
 es dem Verkäufte Kaufschilling resp. Creditor, für
 nöthig findet, bei besagter Vertheilung, ob
 an solchem nicht pfandhaft und zur Vertheilung
 worden ist, auf seinen eignen Kosten, ohne das
 mindesten von dem Verkäufte Kaufschilling zu zahlen,
 zu, noch gut zu thun, Hindernisse oder
 zu machen, anzuwenden und in solchem Stand
 unterhalten zu lassen, daß andere dem Verkäufte
 Kaufschilling noch Käufte Kaufschilling in Dingen dergestalt zu
 machen sollen.

Wann dann also beide Teile Contrahenten
 einmütig und mit allem Vorstande vollkom-
 men zu binden sind, als haben sie gegen
 wechselseitigen Kauf- und Verkauf- Contract
 mit Verzierung aller und jeder wechelseitigen
 Auspflichten, so denselben zu verbinden
 können.

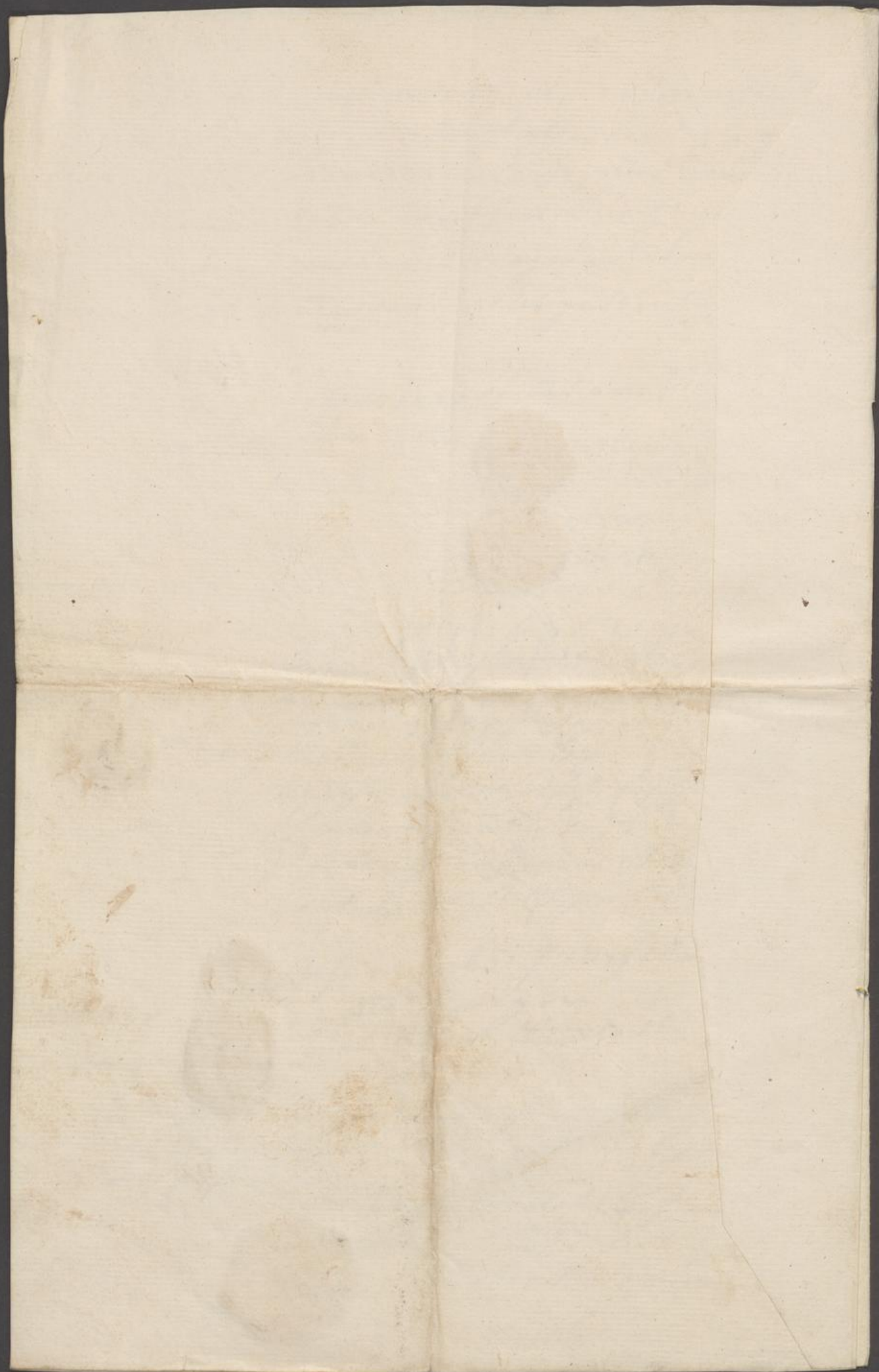
ilb,
" Lou
rijn
" "
Sun

u
p
ler
w.

Capo
hu
" "
huf
uun,

3





N. 1710. d. 14. Junii.

Handwritten initials or mark, possibly 'S' and '2'.

Carlsson ff. Friedrich Magnus Wecker,
 Bürger und Handelsmann, als seiner Witt=
 wens Marie Anne Weckers Obriethlich
 constituirter Vormund, das ff. Johann Koll,
 ains Bürger und Handelsmann, ein Clustere
 Köpff an seinem weissen Hau auf der Brückengast
 angefanget Jahr, beschworen und fürbracht, und
 solches auch da willens wiederum abzuführen zu
 lassen gebeten, weiln findung die auff seiner
 Wittwens Hans Kollens Inuestbarkeit
 nicht mehr vergrößert werden, sondern ains so
 Winter = als Sommerzeit das Regen = und
 Regenwasser leichtlich überpfinsen und viele
 Verdriesslichkeit und Schaden verursachen:
 Et contra quod ff. Koll, das die in der
 findung als ein gewisses Thier, dinst
 welche man ains seinen Garten in demselben
 Weckerin Hof und sofort auf der Strass

gafes können, eingewandt worden sein, geklagt,
und solchs wiederum geöffnet und in vorigem
Stand gehalten zu haben verlaugt: | Ist bey
fürgekauener Besichtigung diese Wittigkeit
durch gültigen Tuffriß dahin vermittelte und
vergliffen worden, das die angefangte Röhre
Jwar in gegenwärtigen Stand bleiben, jedoch,
wann über kurz oder lang von dem bei der
Ort zu sehen nöthig sein wird, alsdenn
H. Holz, oder ein Eisen oder sonst ein
Eisenst. zum großen Riller, solchs ungepufftes
und das Wasser in der so genannten Furchen
in der dasselbst befindlichen alten Cannel
zu lüften schuldig und gehalten, lauchst auch
die Fröftung der geklagten und verewandten
für folglich der gefabten Durchgang, zu truen
Zeit, unter was Vorwand ob immer geschafte
möge, und wenn zu pretendiren nicht besagt
sein solten.

Copia
aus der Stadt Frankfurt
Leu Ambs Protocoll.

d,

7

w

h

for

12/2

f

7

ur

light

d

oll.

1750. Feb. 10th 1750.

N. 1710. d. 14. Junii.

Ich se: Johann Kolt, der ältere, ausgesagt, das
 auß der neinderjähryen Wechrisen Tochter
 besaisung auß der bruchung 17. Freyer
 in siren garten außginget, welche nicht we:
 gränset siren, besayt wechrisen Hinfrüder
 und Vorneind, st. Fridrych Magny wechrisen aber
 gelayt, das in wandt ist bruchet in:
 saisung wegen der in Kolt'schen Garten allje:
 nach darau gesethten Wechrisen st. wendobes
 worden: st. It nach vngewöhnlicher Aigenssien
 st. wechrisen die säubliche Freyer der Refor:
 mation gemäp mit ^{Wieder} gränset, zu verwasen,
 st. Kolt aber die wandt von der wechrisen
 wandt besingene von wechrisen auß:
 wesen worden.

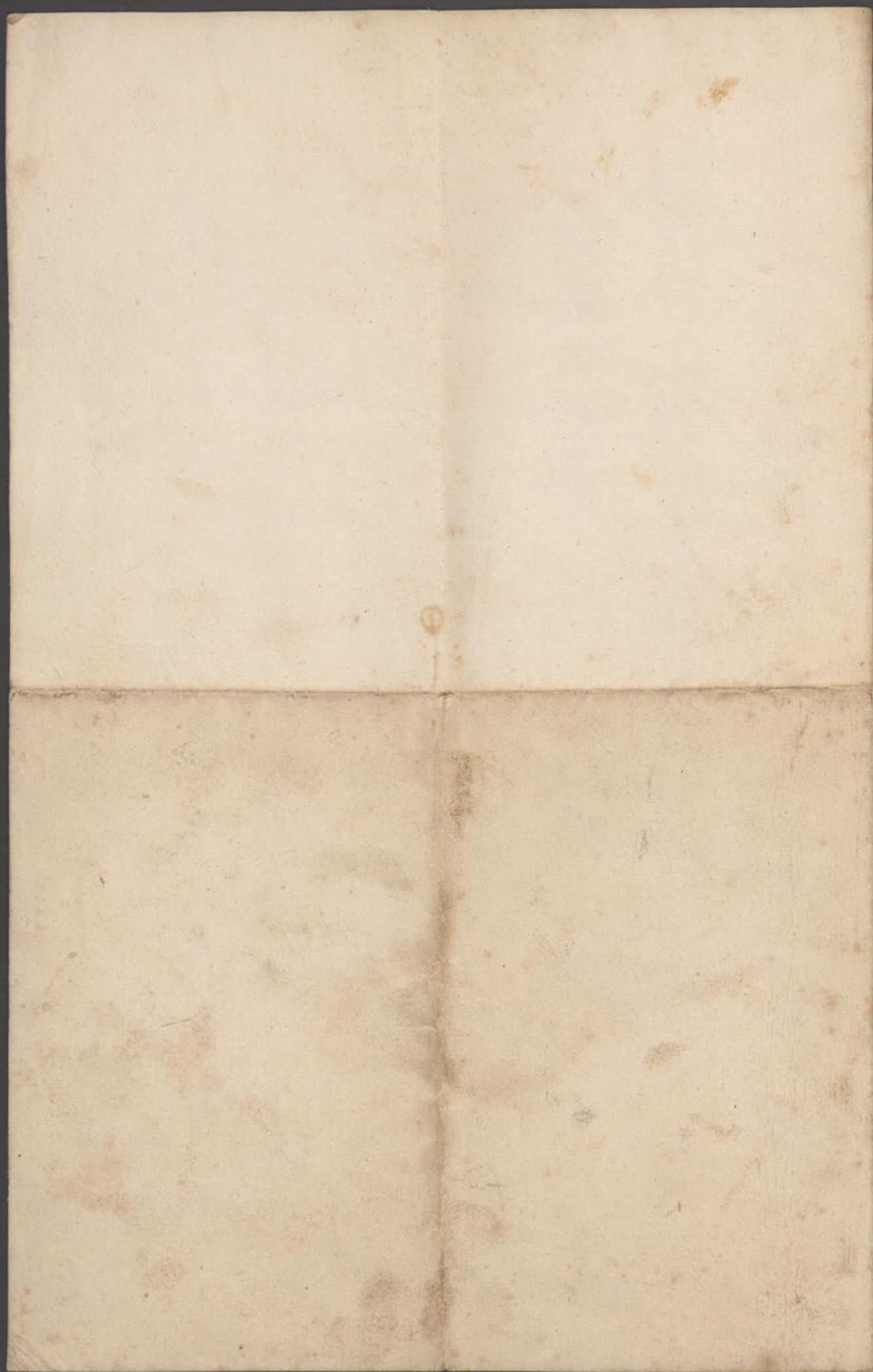
In copia
 Auß der Stadt Frankfurt
 Lau Ambs Protocol.

1814

Dear Mother
I received your kind letter
of the 10th and was glad
to hear from you and
to hear that you were
all well. I am well
at present and hope
these few lines will
find you all the same.

I have not much news
to write at present. I
am still in the same
situation and hope
to be able to write
to you more often
in the future.

I am, dear Mother,
your affectionate son,
John Smith



16

An Herrn D. Tector fabrikant / 1000 - in f22
 Fuß / 1527 : 17 : -
 An Herrn / 200 - in f2a Fuß 200 : - : -
 An Herrn Gutwieser 64 : - : -

 / 1791 : 17 : -
 An Herrn J. Cammerat's Seiler 1481 : 26 : -

 3272 : 43 : - Dar / 3000 - in
 f22 - Fuß.

In der Erblichkeit. Am 25. April 1789. zur
 Vollziehung von 25. April 1789. zur
 Vorwissenhaft. Wegen eines verj.
 faher Extranit, gehaltenen Lungen
 und Gichtwassers, aufgehobenen
 mitternachts Tode, Erbanz; den
 von den Vorwissenhaften abgeben.
 In dem Verkauf des Grundes in der
 Erblichkeit Lit. B. N. 117. und der
 Hand, ist Decretirt:

Nach Aufhebung dieses Protes
 solle nicht das von den Imple
 rartizien Vorwissenhaften ge
 haltenen Grund. Verkauf sich
 mit unter der Auflage ge
 währigat, das sie den sich der
 gehaltenen überhörd ihnen ge
 bühren zumis vorwissenhaften
 sollen.

Decr: in Ten: Scab: d. 9: May 1789

Lustreißige Curatoren gesten 50.
Nicolai
Off: Coll

Am 27. Xr
Miedlung
De

Zu wissen sey hiermit, daß an-
 sehnlich verhoffentlich der Darlehen und von bayrischen
 Weibern rechtlich und vorstehender Leih- und
 Verkauft Contract verabredet und beschloffen
 worden.

Es verhandelt nunmehr die bayrische Königin
 und Gattin Meisther Herr Johann Philipp Löff-
 ler und Herr Johannes Welb, als Hauptbündellich
 verordneter Vormünder über weiland Herrn Peter
 Lichtweis, Gattin Meisther vermaltenen minorennen
 Sohn Lorenz nach zuvorn finibus erfalldenen Inver-
 pfaltung des Leihens - daß dardurch von 9^{ten} Kujus das
 ihm Curanden gefüchige Leih auf der Weiland Gattin
 Ed. B. No 117. seiner Seitt und finibus neben Herrn
 Länfler Gattin, unter anderem Seitt auf die beschiffte
 Kaufung und vonnen auf die Straß Hofend, an den
 finibus Gattin und Zimmermeister Herrn Johann
 David Heimpell und dessen Ehe- Consortin Frau Rebecca
 gebt. Bucherin für und um die Summa von fl. 3000. dar-
 gestaltend, daß Herr und Frau Länfler an dieser Sum-
 ma fl. 1400. im 22. die übrige 2200. fl. aber im 24^{ten}. Mönz-
 feil zu bezahlen übernahm. Darinnen Kaufmännin Ehe-
 Lein an dieser Summa dem Herrn Verkauftan fl. 454:
 32^{ter} so gleich bei Ueberlieferung dieses Contracts be-
 zahlt und abgeben haben, und dabey von finibus
 dardurch geillend und lobgepfunden worden, folglich
 nach fl. 3272. 44^{ter} oder fl. 3000 im 22^{ten}. Mönz feil
 bleiben; so ist unter bayrischen Weibern verabredet worden,
 daß, diese drei Jahr lang auf dieser Kaufung als im
 Leihbündellich und ablaglich, dasen und fassen bleiben,
 und von Kaufmännin Eheleuten mit jährlich vier Gülden
 vom finibus im 24^{ten}. Mönz feil verzinsel, und die Inter-
 esse alle Jahre dasen endigsel werden. Auf alle diese
 3 Jahre sollen bayrische Weiber Leih und Märsel haben, wenn
 dem anderen die Leihbündellich am selbde Jahr vor der
 Verfall Zeit zu thun, und so dem ein Jahr Spiellich,
 sojn die Zahlung des Capitals zu lösen und anzuneh-
 men. Wenn aber keine Leihbündellich gefüchig, so
 ple

Wissend sey durch gegenwärtig offenen

Brief jedermänniglich, daß zwischen nachbenannten Personen ein einmüthig, rechtlich, und unverrücklich, für die Zeit von 10 Jahren Contract

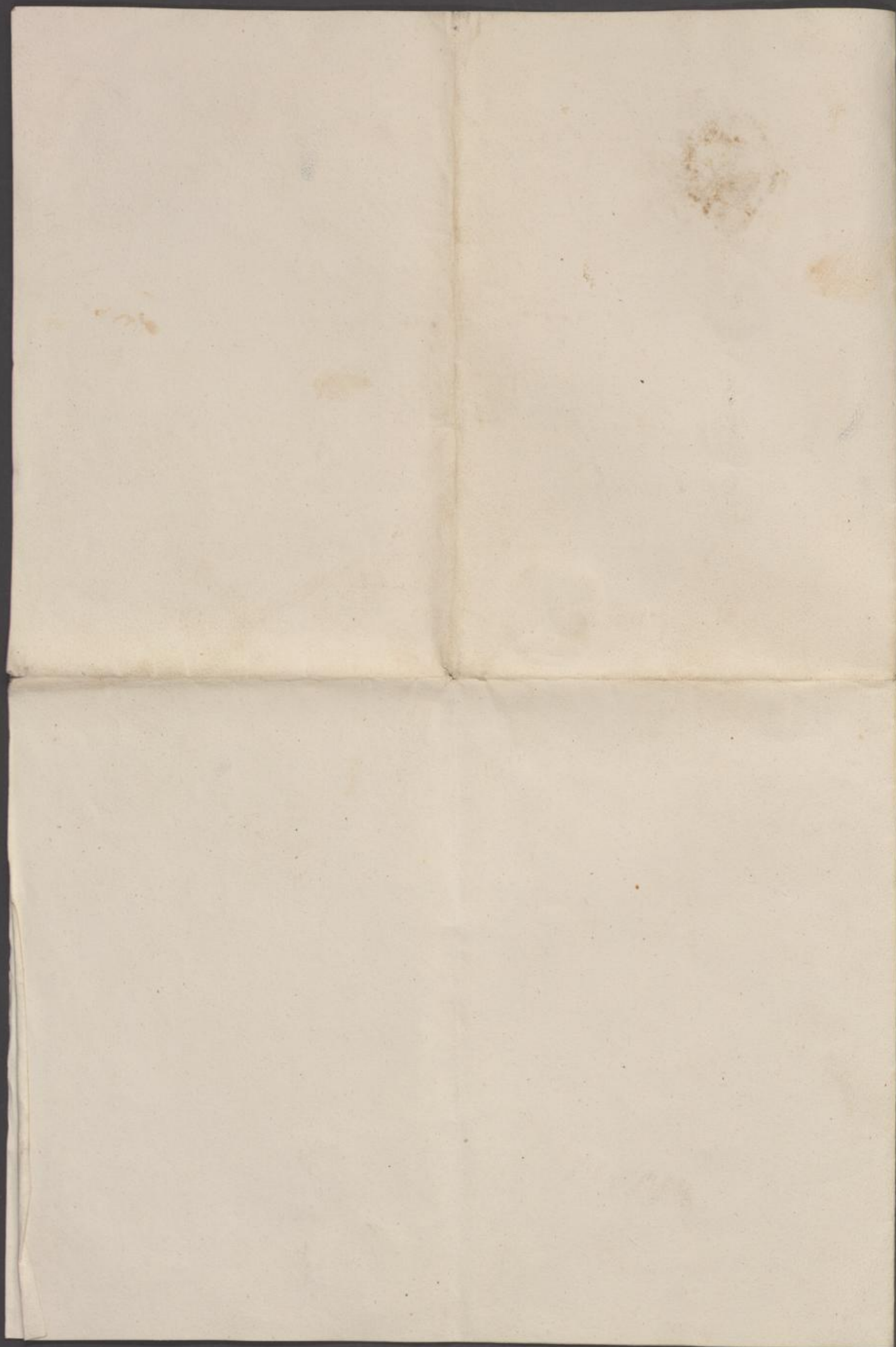
abgeschlossen worden ist, zu welchem die nachfolgenden Personen:

- I. Verkäuflet Frau Rebecca Heimpell, Weyland Herr Johann David Heimpell, Jungfer Maria Anna Heimpell, Eünger und Zimmermeister, nachgelassener Wittib geborener Sulzmann, hat mit freiwilliger ihrer sämtlich freiwillig benannten probirwürdigen Kinder, als:
 - a) Frau Maria Anna Wagner, geb. Heimpell, in Ehestand ist ob Frauen, mit Herrn Johann Marcus Wagner, Eünger und Handwerker zu Garmisch
 - b) Jungfer Maria Anna Heimpell,
 - c) Herr Dietrich Franz Heimpell, Eünger und Zimmermeister,
 - d) Herr Johann David Heimpell, Eünger und Zimmermeister

e) Herr Johann Georg Heimpell, Eünger und Meißnermeister für sich und seine Erben unwiderrüchlich verkauft an dem hiesigen Eünger und Gastwirth Herrn Daniel Boeck und seiner Ehefrau, Frau Anna Elisabetha geb. Rupperecht im 1ten bayrischen Erbprinzen regierungsmäßig von dem Kaiserlichen Hofe in Wien an dem 1ten März 1810, die nachfolgenden Sachen: Ein Oefenmüßle und dem großen Kittern ein- und auswärts gelegener Firtan mit der Wittib Widemann, No. 117, in der Stadt, mit 117. 1/2 jährl. Capital von 2000 fl. in 24 Rthl. bei löbl. D. Vorkaufung, Eünger Hospital und der Dienstbarkeit: daß die in nachdem obigen beschriebenen Firtan, welche in dem Garten zum großen Kittern gelegen, ungenüßig ist, und sich veräußern kann, vermehrt man sich nicht, dasjenige Land aber, welches sich der Frau Wacker, darin Hall gefast, sich veräußern zu können, ist man sich der Frau Wacker in der Frau Wacker in ihrer Befugnis im 1ten und 2ten Stock beschriebene nicht der Frau Wacker Befugnis der Frau Wacker nicht veräußern können, mit der man veräußern Land beschreiben, mit einem Stück Land Wacker Befugnis fast allen der und Zubehörungen, Kittern und Garstigkeit, oben und unten der Firtan geschätzt und eingeschätzt, wobei allem denjenigen, was in demselben Land-Wand, Wand-Mauer-Wand und Kugelwand und sonstigen nach hiesig. Löbl. Reichs-Commutation bezugnehmend ist. - Und ist

II. Die Frau und Herr Boeck verpflichtet für und um die Summe von 5000 fl. in hiesig. Stück fallend, die Frau Wacker nach dem oben und den hiesig. Gulden Stück. Verkauf zu beschreiben

III. Von dem Kaufmann an der Frau Verkäufletin sich nachgelassener Wittib, zu bezeugen und abzutragen werden, und zwar
a) durch Überweisung der bei löbl. D. Vorkaufung, Eünger Hospital und der Dienstbarkeit der Frau Wacker in der Stadt, mit 117. 1/2 jährl. Capital



Daniel Koch, Enger und Gärtnermeister, und
 dessen Gattin, Anna Elisabetha, geb. Lippmann,
 haben, unter respective Ergebung ihrer der Frau, in
 Dessen zu stellen Commenden erblichen Inhabung,
 in specie Scti Vellej. et Austr. Si qua mulier
 auf vorgängige deren Verpfändung, an die denzeitige
 hiesige Administratorin der Doctor Sanctienbergi-
 schen Wittung allhier, und deren Nachfolgerin verpfändet:

Eine Lehenung auf der Lehenungasse neben
 der Pflanzstraße und dem großen Allee ein-
 und anderwärts gelegen, suchen auf die Wittib
 Widemann, Wittwe, mit Lit. B. Num. 117,
 bezugsfert;

gäbe jetzt 3 f Labranen Geld auf
 Löblich Can am;

übrigens aber rader selbige Grundzins und
 als verkauft, auf ansehnlichen Trauwan gemäset
 rigen.

Und ist der Kaufz geschessen für und um Dreij Tau-
 send Gulden im genug und zwanzig Gulden Fuß, imhuf
 nach dem 24 f Fuß 3272 f 16 kr betragen, bloß
 und allein zu Verkauftung eines auf dem Uebungsfand
 gesandenen Beschlussesstillung von gleicher Summe in
 diesen

eintrifft, die Interessen von diesem Ansehn auf Vier pft. für mit
 für unter gesetzt, auf das Zahlungsjahr des Capitals vom 26. December
 1828. zu über drei Jahre unablöslich, mit vierzehnjähriger Aufkündigung
 vor Ablauf dieses Jahr, und in deren Nachbarschaft auf ein ferneres
 Jahr unablöslich solange fortlaufend, bis diese Aufkündigung erfolgt,
 eingeschrieben worden. Actum ut supra. (S. 1811. p. 110.)

Frank.



atore.

1820
 1821
 1822
 1823
 1824
 1825
 1826
 1827
 1828
 1829
 1830

